

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00392 vom 11. Oktober 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00392

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00392 du 11 octobre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00392 del 11 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

8).

Im September 2011 während der Absolvierung der dritten Klasse der Sekundarstufe (vgl. Urk. 8/14/1) wurde er durch seine Eltern bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, für berufliche Massnahmen angemeldet (Urk. 8/1, 8/8). Die IV-Stelle veranlasste die Untersuchung bei Dr. med. Y.____, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle vom 19. April 2012 (Urk. 8/13) und zog die Schulzeugnisse sowie einen Bericht der Schule Z.____, bei (Urk. 8/14, 8/15). Nach der Sekundarstufe absolvierte der Versicherte das Berufsvorbereitungsjahr an der Berufswahlschule

A.____ (Urk. 8/34). Die IV-Stelle vermittelte verschiedene Berufswahlkurzpraktika (Urk. 8/25, 8/28) und übernahm eine berufliche Kurzabklärung

in der B.____-Stiftung im Hinblick auf eine kaufmännische Ausbildung (Urk. 8/32-33, 8/38, 8/43 und 8/49).

Am 16. Mai 2013 erteilte sie Kostengutsprache für das Berufsvorbereitungsjahr in der B.____-Stiftung ab

E. 1.1

X.____, geboren 1995, leidet an einer Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines Asperger-Syndroms (Urk. 8/99/

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.